

Vorstellung der Studie über fondsgebundene Lebensversicherungen

Auszüge aus dem Gutachten „Altersvorsorge mit Fokus auf die fondsgebundene
Lebensversicherung“

Johannes Wirus, BA

Geschäftsführender Gesellschafter der Aktuar Versicherungsmathematik GmbH und Aktuar Betriebliche Vorsorge GmbH

BILDUNGS-KickOff 2019

16.01.2019, Wirtschaftskammer Österreich

Dienstleistungen



- Gestaltung von Pensionsplänen
- Pensionsrückdeckungsversicherung
- Auslagerung von Pensionsverpflichtungen
(Betriebliche Kollektivversicherung, Pensionskasse)
- Personenversicherung (Leben, Kranken, Unfall)
- Zukunftssicherung nach § 3/1/15a EStG
- Betriebliche Vorsorgekasse



- Finanzmathematische Berechnungen
- Bewertung von Kaufpreis- und Leibrenten
- Versicherungsmathematische Gutachten
 - nach EStG, UGB, IFRS, US-GAAP
(v.a. Abfertigung, Jubiläumsgeld, Firmenpension)
 - IFRS: auch für Serbien, Kroatien, Slowakei, Slowenien, Mazedonien,...
- Globales Aktuariat
(zentrale Abwicklung und Konsolidierung)
- Zinssatzempfehlungen nach UGB und IFRS
- Due Diligence
(Analyse und Bewertung von Personalverpflichtungen)

Betriebliche und private Altersvorsorge in Ö

- 15 bis 64-jährige Bevölkerung:

- Betriebliche Altersvorsorge: 15%
- Private Altersvorsorge: 23,8%

Quelle: EU Pension Adequacy Report 2018

Gesetzliche Altersvorsorge

- demographische Entwicklung, aktuelle Werte

Bevölkerungsstand und -struktur			
	2000	2017	▸ 2030 ¹⁾
▸ Bevölkerung im Jahresdurchschnitt	8.011.566	8.795.073	9.331.401
Anteil 0 bis 19 Jahre (in %)	23,1	19,5	19,8
Anteil 20 bis 64 Jahre (in %)	61,5	61,9	57,3
Anteil 65 und mehr Jahre (in %)	15,4	18,6	23,0

Quelle: Statistik Austria

- **Bruttoersatzrate** (2016): ca. 61% (durchschnittl. Brutto-Pensionseinkommen von Personen mit Alter 65 – 74 vs durchschnittl. Brutto-Aktiveinkommen von Personen mit Alter 50 – 59) Quelle: EU Pension Adequacy Report 2018
- **durchschnittl. monatl. Alterspension brutto** (Dez 2017): € 1.636 (M) bzw. € 1.000 (F)
- Die PVA informiert (Stand Sept. 2017): „Je nach Beitragsjahren und möglichen Abschlägen werden nach aktuellem Stand der Gesetze zwischen 60% und 80% des **durchschnittlichen monatlichen Lebenseinkommens** (brutto, bis zur Höchstbeitragsgrundlage) an Pensionsleistung ausgezahlt.“

Arten von Pensionszusagen (1/2)

- Rechtliche Grundlagen von Pensionszusagen
 - Einzelvereinbarung (EV)
 - Betriebliche Pensionsordnungen (PO)
 - Kollektivverträge (KV)
 - Betriebsvereinbarungen (BV)
- Arten von Pensionszusagen (§ 2 BPG)
 - Direkte Leistungszusage (EV, PO, KV, BV)
 - Indirekte Leistungszusage
 - Pensionskasse (idR durch BV; falls kein Betriebsrat: EV möglich)
 - Betriebliche Kollektivversicherung (idR durch BV; falls kein Betriebsrat: EV möglich)
 - Lebensversicherung (EV, PO, KV, BV)

Arten von Pensionszusagen (2/2)

■ Leistungsversprechen

- leistungsorientiert

- Höhe der Pensionsleistung festgelegt (Fixbetrag oder Prozentsatz vom Gehalt)
- Langlebigkeitsrisiko trägt der Arbeitgeber (Rückdeckungsversicherung!)
- Risiko für Invaliditäts- und Hinterbliebenenpension trägt der Arbeitgeber (RDV!)
- Liquiditätsaufwand schwer kalkulierbar (z.B. Gehaltsentwicklung, Wertanpassung)
- (etwaiges) Veranlagungsrisiko trägt der Arbeitgeber
- üblich bei direkten Leistungszusagen
- Vorteil für Arbeitnehmer: vereinbarte Pensionshöhe

- beitragsorientiert

- Höhe der Beiträge (an PK, BKV, LV) festgelegt → Veranlagungsrisiko trägt der Arbeitnehmer
- Vorteil für Arbeitgeber: vereinbarte Beitragshöhe, keine Nachschussverpflichtung

Steuerliche Behandlung der direkten Leistungszusage (1/2)

- **Voraussetzungen für steuerliche Absetzbarkeit**

- schriftliche, rechtsverbindliche und unwiderrufliche Pensionszusage (sofern sie nicht dem BPG unterliegt)
- BPG: Pensionsberechtigte, die Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit i.S.d. § 25 EStG erzielen → rechtsverbindliche und unwiderrufliche (Ausnahmen: siehe BPG) Pensionszusage (Schriftlichkeit nicht erforderlich)
- BPG: Gleichheitsgrundsatz!
- § 14 Abs. 6 EStG: direkte Leistungszusage in Rentenform (Abfindungsvereinbarung unter außergewöhnlichen Umständen und mindestens in Höhe der steuerlichen Rückstellung ist möglich)

- ❖ Beitragsorientierte direkte Leistungszusage:

- Steuerliche Rückstellung nur möglich, falls:
 - Pensionsleistung betraglich bestimmt bzw. bestimmbar (Rentenversicherung oder Kapitalversicherung mit vertraglich vereinbarten Verrentungsbestimmungen) und
 - Pensionsleistung von Finanzierungsinstrument (i.d.R. Versicherungsvertrag) unabhängig

Steuerliche Behandlung der direkten Leistungszusage (2/2)

- Verpflichtung zur Bildung einer unternehmensrechtlichen Rückstellung – unabhängig von einer steuerlichen Anerkennung!
 - Steuerpflichtige (Gewinnermittler nach § 4 Abs. 1 EStG): *können* eine steuerliche Rückstellung nach § 14 Abs. 6 EStG bilden (Voraussetzungen: siehe vorstehend)
 - Steuerpflichtige (Gewinnermittler nach § 5 EStG), die nach § 198 Abs. 8 UGB eine unternehmensrechtliche Rückstellung zu bilden haben, haben auch eine steuerliche Rückstellung aufzuweisen, sofern die Voraussetzungen des § 14 Abs. 7 EStG erfüllt sind.
- § 14 Abs. 6 Z. 5 EStG: Pensionshöhe von max. 80% des letzten laufenden Aktivlohns (unter Anrechnung einer etwaigen PK-Leistung aus DG-Beiträgen)
- Bei Gesellschaftern von Kapitalgesellschaften: verdeckte Gewinnausschüttung beachten!
- grds. soll es keine Besserstellung zur Aktivzeit geben („Überversorgung“)
- Rz 3391 und 3393 EStR 2000 (Wartungserlass 2018): *„Für die Beurteilung der Angemessenheit von Pensionszusagen war bei Pensionszusagen ohne Aktivlohn oder bei einem unangemessen niedrigen Aktivlohn als Vergleichsbasis ein fiktiver Lohn heranzuziehen. Diese Rechtsansicht soll nicht weiter aufrechterhalten werden.“*

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (1/4)

Ansatz und Bewertung:

- Kapital-Rückdeckungsversicherung mit Sparkomponente:
 - Deckungskapital zzgl. Zinsen & Gewinnanteile, wenn kein Rückkauf beabsichtigt
 - Rückkaufswert, falls Rückkauf beabsichtigt
 - Prämienüberträge müssen ggfs. miteinbezogen werden
 - Vorgeschriebene Prämien bis zum Abschlussstichtag (wenn nicht 31.12.) als zusätzlicher Aktivposten

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (2/4)

- Renten-Rückdeckungsversicherung:
 - Bis zum Beginn der Rentenzahlungen:
Ansprüche mit Rückkaufswert zu bewerten
 - Ab Beginn der Rentenzahlungen:
Selbstständige Bewertung der Ansprüche nicht angemessen, Wert der Rückdeckungsversicherung abgeleitet von der Bewertung der rückgedeckten Pensionsverträge
- Ablebensrisiko- bzw. Berufsunfähigkeitsversicherung:
 - Kein Wertansatz in der Bilanz
 - Versicherungsunternehmen erbringt keine Leistung bei Ablauf oder Storno

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (3/4)

- Fondsgebundene Lebensversicherung:
 - Eine Forderung ist nur dann zu aktivieren, wenn sie entweder rechtlich bereits entstanden ist oder die für ihre Entstehung wesentlichen wirtschaftlichen Ursachen im abgelaufenen Geschäftsjahr gesetzt worden sind und der Unternehmer mit der künftigen rechtlichen Entstehung des Anspruchs fest rechnen kann. (siehe UFS Graz vom 11.06.2008, RV/0480-G/07)
 - Bis zum Beginn der Renten- bzw. Einmalzahlung:
 - kein garantierter Auszahlungsbetrag bei Rückkauf oder Ablauf (Ausnahme: Garantiefonds u.ä.)
 - max. mit Anschaffungskosten (Vers.Prämien) zu bilanzieren (*strenges Niederstwertprinzip*)
 - siehe auch AFRAC-Stellungnahme 14 „Finanzanlage- und Finanzumlaufvermögen (UGB)“
 - Bei Ablauf (Auszahlung):
 - vollständige Realisierung etwaiger Gewinne → Vorteil, da Steuerstundungseffekt!

Bilanzierung von Rückdeckungsversicherungen (4/4)

Verpflichtung aus einer Pensionszusage und Anspruch aus Rückdeckungsversicherung sind zwei voneinander unabhängige Rechtsbeziehungen und daher grds. nicht aufrechenbar! (Verrechnungsverbot gem. § 196 Abs. 2 UGB)

Ausnahme:

- Verpfändung der Ansprüche aus der Rückdeckungsversicherung an den Berechtigten
- Übereinstimmung der Fälligkeit und Höhe der Pensionsverpflichtung mit der Rückdeckungsversicherung
- Im Falle der Saldierung müssen entsprechende Angaben im Anhang gemacht werden

→ siehe [AFRAC-Stellungnahme 27 „Personalrückstellungen \(UGB\)“ vom März 2018](#)

Übertragung (Auslagerung) einer DLZ

- Übertragung (Auslagerung) einer DLZ an eine PK bzw. BKV:
 - in ein beitragsorientiertes System: keine (weitere) Pensionsrückstellung; Beiträge bis zu 10% der Lohn- und Gehaltssumme abzugsfähig
 - in ein leistungsorientiertes System (mit Nachschussverpflichtung): unternehmensrechtliche Rückstellung (Saldierung mit Deckungsrückstellung zzgl. Schwankungsrückstellung → siehe Rz 49 der AFRAC-Stellungnahme 27 vom März 2018)
 - siehe Rz 3400 EStR 2000
- Übertragung einer DLZ an den neuen Dienstgeber:
 - Rz 3398 EStR 2000: Rückstellungsbildung wird fortgesetzt (kein Neubeginn), jedoch höchstens im Ausmaß des § 14 Abs. 6 EStG („Rucksackprinzip“)

Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Zi. 15a EStG (1/3)

- Betriebliche Vorsorge (bei Austritt: Weiterführung mit versteuerten Eigenbeiträgen möglich)
- Prämie: max. € 300/Jahr
- AG: keine Lohnnebenkosten, Prämie ist Betriebsausgabe
- AN: sozialversicherungsfrei (außer bei Gehaltsumwandlung!), lohnsteuerfrei
- Lebens-, Unfall- oder Krankenversicherung (**FLV unter bestimmten Voraussetzungen möglich** → Rz 81a bzw. Rz 474 LStR)
- hohe Anzahl an Versicherten von ca. 670.000 in der BAV, aber geringes Vermögen von ca. € 1,3 Mrd. (2015) → ca. € 1.940/Versicherter
- nur bedingt für Altersvorsorge geeignet

Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Zi. 15a EStG (2/3)

Voraussetzungen:

- Echter Versicherungsschutz für Arbeitnehmer muss begründet werden:
 - Versicherungsnehmer ist Arbeitgeber oder Arbeitnehmer
 - Begünstigter ist Arbeitnehmer oder naher Angehöriger
- Für alle Dienstnehmer (i.S.d. Steuerrechts) oder für bestimmte Gruppen von Dienstnehmern
 - Gruppen objektiv abgrenzbar z.B.: Arbeiter, Angestellte, Schichtarbeiter oder nach Differenzierung nach Betriebszugehörigkeit; nicht z.B: Geschäftsführer, Prokuristen
- Anbot muss sich an o.a. Personenkreis richten, muss aber nicht von allen angenommen werden
- Versicherungsprämien unmittelbar durch Arbeitgeber an Versicherung geleistet

Zukunftssicherung nach § 3 Abs. 1 Zi. 15a EStG (3/3)

- Form der Zukunftssicherung kann für alle bzw. innerhalb bestimmter Gruppe abweichen
- Ablebenssumme größer gleich Erlebenssumme
 - Mindestlaufzeit 15 Jahre
- Ablebenssumme kleiner Erlebenssumme
 - Laufzeit bis zum gesetzlichen Pensionsalter
- Hinterlegung der Versicherungspolize beim Arbeitgeber oder bei vom Arbeitgeber & Arbeitnehmervertretung bestimmt Rechtsträger
- Rückkauf bzw. Rückvergütung:

Falls nicht bei oder nach Beendigung des Dienstverhältnisses, hat der Arbeitgeber die steuerfrei belassenen Beträge als sonstigen Bezug gem. § 67 Abs. 10 EStG zu versteuern

Steuerliche Behandlung der betrieblichen Altersvorsorge

		Betriebliche Kollektivversicherung, Pensionskasse		Zukunftssicherung gemäß § 3 Abs. 1 Zi. 15 lit. a EStG
		Arbeitgeberbeiträge	Arbeitnehmerbeiträge	Arbeitgeberbeiträge
Steuerliche Behandlung der Beitragszahlungen	Staatliche Förderung	<ul style="list-style-type: none"> • <u>bei leistungsorientierter Zusage:</u> Betriebsausgabe bis zu einer Rentenhöhe von 80% des Letztbezuges • <u>bei beitragsorientierter Zusage:</u> Betriebsausgabe bis zu 10% der Lohn- und Gehaltssumme • für den Mitarbeiter lohnsteuerfrei 	<ul style="list-style-type: none"> • jährliche staatliche Prämie (2018: 4,25%) für Eigenbeiträge bis zur Höhe des Arbeitgeberbeitrages (max. € 1.000,- p.a.) • u.U. Sonderausgaben gemäß § 18 EStG möglich für Beiträge über € 1.000,- p.a. (bis 2020) 	<ul style="list-style-type: none"> • Beiträge bis € 300,- p.a. sind als steuermindernde Betriebsausgabe für den Arbeitgeber absetzbar • für den Mitarbeiter lohnsteuerfrei
	Versicherungssteuer	2,5%	2,5%	4%
Steuerliche Behandlung der Rentenzahlungen	Einkommensteuerpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • die Leistungen aus den Arbeitgeberbeiträgen werden versteuert 	<ul style="list-style-type: none"> • nur 25% der Leistungen aus den Arbeitnehmerbeiträgen werden versteuert • Leistungen, die mit der staatlichen Prämie finanziert wurden, sind steuerfrei • Pensionsabfindung bis € 12.300,- brutto (Stand 2018) möglich 	<ul style="list-style-type: none"> • Einmalauszahlung steuerfrei • sobald die Summe der Renten das angesparte Kapital (den kapitalisierten Rentenanspruch) übersteigen, fällt eine Einkommensteuer an (davor einkommensteuerfrei)
	Kapitalertragssteuer	Lebensversicherungsprodukte unterliegen grundsätzlich keiner Kapitalertragssteuer (KESt). Von den Veranlagungserträgen der Pensionskasse wird keine KESt einbehalten.		

Klassische Lebensversicherung (1/6)

(Merkmale)

- Erlebensversicherung, gemischte Er- und Ablebensversicherung, Ablebensversicherung, Berufsunfähigkeitsversicherung, Rentenversicherung, Dread-Disease-Versicherung, Pflegeversicherung
- Garantiezins
- Sparprämie, VersSt, Risikoprämie, Kosten (v.a. Abschluss-, Verwaltungs- und Inkassokosten)
 - Nettoprämie: Sparprämie + Risikoprämie
(gemäß dem versicherungstechnischen Äquivalenzprinzip)
 - Tarifprämie: Nettoprämie + Kostenprämie + Sicherheitszuschlag
 - Bruttoprämie: Tarifprämie + Versicherungssteuer (4% bzw. 11% der Tarifprämie)

Klassische Lebensversicherung (2/6)

(Vorschriften zur Gewinnbeteiligung)

- **Lebensversicherung-Gewinnbeteiligungsverordnung (LV-GBV):**
 - Mindestgewinnbeteiligung: 85% der Mindestbemessungsgrundlage (wird zu jedem Bilanzstichtag ermittelt)
 - Schlussgewinnfonds: individuelle Zuweisung je Vertrag (auch bei Rückkauf)
 - Gewinnbeteiligung: Höhe wird im Rahmen des Jahresabschlusses festgelegt (je Abrechnungsverband)
- Abrechnungsverband: zur verursachungsgerechten Zuteilung der Gewinnbeteiligung (z.B. Rentenversicherung, FLV)
- Erklärte, aber noch nicht zugeteilte laufende Gewinne: binnen zwei Jahren ab Bilanzstichtag zuzuteilen
- Freie Gewinne: Gewinne, für die noch keine Erklärung oder Zuteilung erfolgt ist

Klassische Lebensversicherung (3/6)

(Arten der Gewinnbeteiligung)

- Bonusrente: vorweggenommene Gewinnbeteiligung (daher geringere Valorisierung), kann auf Stammrente sinken (falls keine Gewinnbeteiligung)
- Prämienreduktion (bei Risikotarifen): durch vorweggenommene Gewinnbeteiligung (Prämie steigt, falls gesamte GB niedriger als die vorweggenommene GB ausfällt)
- grds. jährliche Zuteilung der GB (bei Kapital-/Rentenversicherung) → verzinsliche Ansammlung
- Verkürzung der Versicherungsdauer (selten, v.a. bei alten Tarifen)
- Achtung: unterschiedliche Gewinnbeteiligungsmodelle der Anbieter (erschwert einen Tarifvergleich)
- Die festgelegten Gewinnanteilsätze werden jährlich im Anhang zum Jahresabschluss dargestellt (je Abrechnungsverband).

Klassische Lebensversicherung (4/6)

(Quellen der Gewinnbeteiligung)

1. Risikogewinn: tatsächlicher Eintritt des versicherten Risikos (z.B. Ableben) geringer als bei der Kalkulation der garantierten Leistungen angenommen
2. Zinsgewinn: aus Veranlagungserfolg über dem Garantiezins
3. Kostengewinn: kalkulierte (Verwaltungs-)Kosten höher als tatsächliche
 - Die Prämien werden vorsichtig kalkuliert. („Rechnungsgrundlagen 1. Ordnung“)
 - Für die Hochrechnung der Gewinnanteile werden „Rechnungsgrundlagen 2. Ordnung“ (möglichst realistischer Ansatz) verwendet.
 - Gewinnkarenz: Gewinnzuweisung erst nach Ablauf einer bestimmten Vertragslaufzeit (i.A. abhängig von vertraglicher Gesamtlaufzeit)

(Klassische) Lebensversicherung (5/6)

(vorvertragliche Informationspflichten I)

- Lebensversicherung Informationspflichtenverordnung (LV-InfoV):
 - ✓ kapitalbildende LV (zumindest teilweise eine Leistung im Erlebensfall)
 - ✓ Risikolebensversicherung (vertragliche Leistungen nur im Todesfall oder bei Arbeitsunfähigkeit infolge von Körperverletzung, Krankheit oder Gebrechen)
 - Modellrechnung für kapitalbildende LV auf individualisierter Basis (Anlage 2 der LV-InfoV)
 - garantiertes Ablösekapital vs Prämiensumme
 - Vorschau: Prämie, Rückkaufswert, prämienfreie Leistung
 - Kosten und Gebühren (Anlage 1 der LV-InfoV)
 - VersSt, Risikoprämie und Kosten in % der Prämiensumme
 - Kumulative Wirkung der Gesamtkosten auf die Anlagerendite
 - z.B. Gesamtverzinsung, effektive Gesamtverzinsung
 - effektive jährliche Wertentwicklung (angenommene jährliche Wertentwicklung von 2%/0%/-2%)

(Klassische) Lebensversicherung (6/6)

(vorvertragliche Informationspflichten II)

- Garantiezinssatz: Summe der mit dem Garantiezinssatz über die gesamte Vertragslaufzeit verzinsten Sparprämien = Versicherungssumme
- effektiver Garantiezinssatz: Zinssatz, der bei (angenommener) Verzinsung der Bruttoprämie über die gesamte Laufzeit die Versicherungssumme ergibt
 - ❖ effektiver Garantiezinssatz < Garantiezinssatz
- Gesamtverzinsung: Garantieverzinsung + angenommener Verzinsung aus Gewinnbeteiligung (3 Szenarien), jeweils auf Basis der Sparprämie
- effektive Gesamtverzinsung: Garantieverzinsung + angenommener Verzinsung aus Gewinnbeteiligung (3 Szenarien), jeweils auf Basis der Bruttoprämie
 - ❖ effektive Gesamtverzinsung < Gesamtverzinsung

Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge - § 108g EStG (1/2)

- seit dem Jahr 2003 (für alle Steuerpflichtige zur privaten Vorsorge möglich)
- Wahl zwischen 2 Produkten:
 - Pensionsinvestmentfonds → v.a. für Vermögenszuwachs
 - (fondsgebundene) Lebensversicherung mit lebenslanger Pension → auch zur Absicherung von Risiken (z.B. Unfalltod, BU)
- Veranlagungsvoraussetzungen für beide Produkte ident
- Erleichterung der Veranlagungsvoraussetzungen:
 - ab 2009: Aktienquote mind. 40% → mind. 30% (altersabhängiges „Lebenszyklusmodell“)
 - ab Aug. 2014: flexibles „Zweistufenmodell“ (für Neuabschlüsse bzw. nach mind. 10 Jahre Laufzeit)
- bei Verrentung: Kapitalgarantie! (für Eigenprämien und staatliche Prämien)
 - + prämiengünstige Beiträge steuerfrei (gilt auch für Wiederveranlagung!)
- bei Einmalzahlung: Nachversteuerung der Erträge (KESt) + Rückzahlung von 50% der staatl. Prämie

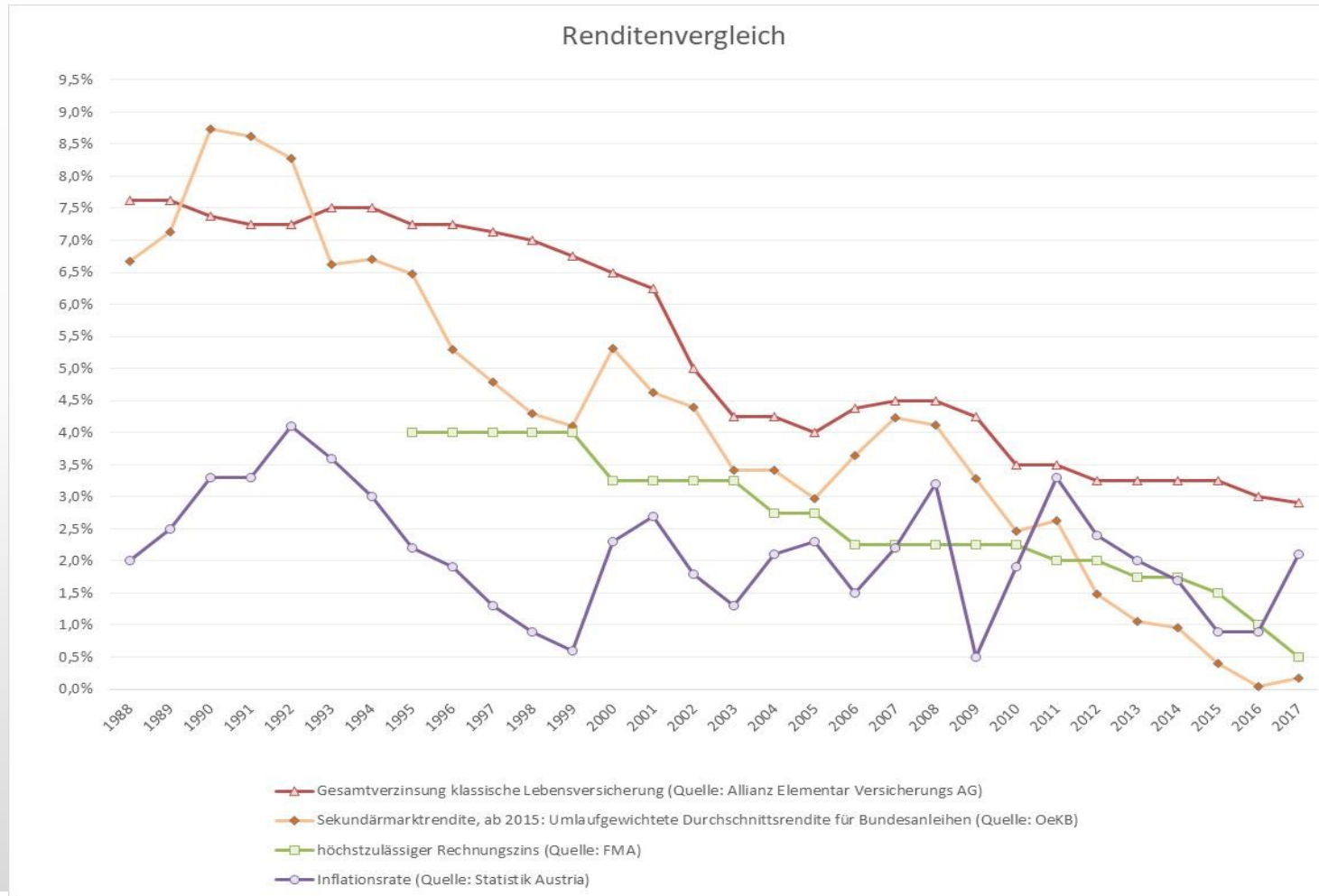
Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge - § 108g EStG (2/2)

- Veranlagungsdauer: mind. 10 Jahre (vorzeitige Kündigung nicht möglich; kürzere Laufzeit bei 50+)
- Staatliche Prämie: abhängig vom Marktzins (4,25% bis 6,75% des Einzahlungsbetrages)
 - Höchste prämiengünstigte Bemessungsgrundlage: 1,53% der 36-fachen SV-Höchstbeitragsgrundlage (2018: monatl. € 2.825,60)
- Erstattung der ESt/LSt erfolgt als „Prämiengutschrift“
- keine Versicherungssteuer
- keine KESt (unter bestimmten Voraussetzungen)
- keine ESt (unter bestimmten Voraussetzungen)
- ✓ bei Verrentung nach Vertragsablauf (ab 40. LJ) somit in Anwartschafts- und Leistungsphase steuerfrei!

Steuerliche Behandlung der privaten Altersvorsorge

		Kapitalversicherung		Rentenversicherung	Prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge gemäß § 108g EStG
		Laufende Prämienzahlung (unbefristet) sowie langfristige Einmalanlage	Kurzfristiger Einmalanlage ¹⁾		
Steuerliche Behandlung der Beitragszahlungen	Staatliche Förderung	keine	keine	Sonderausgaben gemäß Einkommensteuergesetz (falls lebenslange Rente) ²⁾	jährliche staatliche Prämie (2018: 4,25% der einbezahlten Beiträge, max. € 120,09)
	Versicherungssteuer	4%	11%	4%	keine
	Anmerkungen		¹⁾ Laufzeit < 15 Jahre bzw. Laufzeit < 10 Jahre, wenn der Versicherungsnehmer und die versicherte Person über 50 Jahre alt sind	Nachversteuerung mit Pauschalsatz von 30% bei Änderung der Leistung (z.B. Rückkauf, Kapitalabfindung) ²⁾ nur mehr bis Jahr 2020 und nur mehr für bestehende Verträge, die vor dem 01.01.2016 abgeschlossen wurden	Rückzahlungsverzicht für mindestens 10 Jahre
Steuerliche Behandlung der Rentenzahlungen	Einkommensteuerpflicht	nein	Differenz von gezahlten Prämien und der Versicherungsleistung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz	Rentenleistungen sind steuerfrei, solange sie den kapitalisierten Rentenanspruch nicht übersteigen. Danach Versteuerung mit dem persönlichen Einkommensteuersatz.	nein, aber falls Einmal- auszahlung nach 10 Jahren ist die Hälfte der staatlichen Prämie zurückzuzahlen und die Differenz von Ein- und Auszahlungsbetrag mit 27,5% zu besteuern
	Kapitalertragssteuer	Lebensversicherungsprodukte unterliegen grundsätzlich keiner Kapitalertragssteuer (KESt).			

Renditen der klassischen LV vs. Referenzzinssätze und Inflationsrate



Jährliche Wertentwicklung von Aktien-/Indexfonds

ANHANG V

jährliche Wertentwicklung unter Berücksichtigung laufender Kosten (außer Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge)

Jahr	APK Bonds	APK Equity	BlackRock	Russell 1000	Candriam Quant	Credit Suisse (Lux)	ESPA	JPM	MSCI Europe	JPM	S&P 500 Index	JPM	Russell 2000	ESPA	S&P 500	Dow Jones	MSCI World	DAX
	Anleihen global (Dachfonds) EUR aktiv	Aktien global (Dachfonds) EUR aktiv	US Flexible Equity Fund Aktien USA USD aktiv	Index Aktien USA USD passiv	Equities USA Aktien USA USD aktiv	USA Value Equity Fund Aktien USA USD aktiv	Best of America Aktien USA USD aktiv	Europe Dynamic Technologies A Aktien Europa EUR aktiv	Investable Market Information Technology 10/40 Index (Total Return Net) Aktien Europa EUR passiv	America Equity A Aktien USA USD aktiv	(Total Return Net of 30% withholding tax) Aktien USA USD passiv	US Small Cap Growth A Aktien USA USD aktiv	(Total Return Net of 30% withholding tax) Aktien USA USD passiv	Best of World (Dachfonds) Aktien global EUR aktiv	Kursindex Aktien USA USD passiv	Average Kursindex Aktien USA USD passiv	Kursindex Aktien global (ca. 60% USA) USD passiv	Kursindex Aktien Dtlid EUR passiv
1996	7,6%	29,5%													20,26%	26,01%	11,72%	28,17%
1997	7,4%	40,7%													31,01%	22,64%	14,17%	47,11%
1998	8,6%	8,0%													26,67%	16,10%	22,78%	17,71%
1999	-1,2%	40,5%													19,53%	25,22%	23,56%	39,10%
2000	6,7%	-6,4%													-10,14%	-6,18%	-14,05%	-7,54%
2001	7,7%	-14,3%													-13,04%	-7,10%	-17,83%	-19,79%
2002	8,9%	-37,5%													-23,37%	-16,76%	-21,06%	-43,94%
2003	3,2%	14,7%													26,38%	25,32%	30,81%	37,08%
2004	6,2%	10,8%													8,99%	3,15%	12,84%	7,34%
2005	5,2%	24,6%													3,00%	-0,61%	7,56%	27,07%
2006	1,1%	13,9%													13,62%	16,29%	17,95%	21,98%
2007	1,4%	10,8%	5,9%	5,8%	-0,3%	1,0%	5,76%	5,4%	-11,7%	5,4%	4,9%	9,6%	6,9%	4,93%	3,53%	6,43%	7,09%	22,29%
2008	0,1%	-34,8%	-39,7%	-37,6%	-42,8%	-43,5%	-41,52%	-48,7%	-48,8%	-37,8%	-37,4%	-44,5%	-38,7%	-46,49%	-38,49%	-33,84%	-42,08%	-40,37%
2009	6,4%	17,7%	23,4%	28,4%	24,4%	56,2%	26,69%	54,2%	49,7%	29,5%	25,6%	40,0%	34,1%	28,58%	23,45%	18,82%	26,98%	23,85%
2010	3,6%	24,3%	7,4%	16,1%	14,3%	15,2%	31,04%	29,7%	24,8%	10,4%	14,4%	30,8%	28,8%	18,10%	12,78%	11,02%	9,55%	16,06%
2011	2,2%	-11,1%	-0,1%	1,5%	2,8%	-6,5%	-4,55%	-11,5%	-12,5%	-3,6%	1,5%	-5,1%	-3,1%	-10,56%	0,00%	5,53%	-7,61%	-14,69%
2012	10,4%	19,3%	10,2%	16,4%	12,5%	18,9%	8,39%	21,8%	27,1%	15,1%	15,2%	8,6%	14,3%	12,54%	13,41%	7,26%	13,18%	29,06%
2013	1,3%	11,5%	32,8%	33,1%	29,6%	39,9%	27,27%	39,2%	33,9%	39,8%	31,5%	45,7%	43,0%	18,88%	29,60%	26,50%	24,10%	25,48%
2014	8,0%	7,7%	12,0%	13,2%	10,0%	-7,7%	21,73%	11,4%	9,6%	7,7%	13,0%	-1,4%	5,4%	17,39%	11,39%	7,52%	2,93%	2,65%
2015	-0,2%	5,2%	-1,4%	0,9%	-3,6%	-18,2%	7,05%	27,9%	19,8%	2,8%	0,7%	-4,1%	-1,6%	11,25%	-0,73%	-2,23%	-2,74%	9,56%
2016	5,8%	6,8%	8,4%	12,1%	11,6%	33,3%	13,83%	3,1%	3,3%	6,9%	11,2%	5,7%	11,0%	7,75%	9,54%	13,42%	5,32%	6,87%
2017	4,1%	14,3%													19,42%	25,08%	20,11%	12,51%
durchschnittliche jährliche Wertentwicklung unter Berücksichtigung laufender Kosten (außer Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge) - arithmetisches Mittel																		
letzten 3 Jahre	3,2%	8,8%	6,3%	8,7%	6,0%	2,5%	14,2%	14,1%	10,9%	5,8%	8,3%	0,1%	4,9%	12,1%	9,4%	12,1%	7,6%	9,6%
letzten 5 Jahre	3,8%	9,1%	12,4%	15,1%	12,0%	13,2%	15,7%	20,7%	18,7%	14,5%	10,9%	14,4%	13,6%	13,6%	13,8%	14,1%	9,9%	11,4%
letzten 10 Jahre	4,2%	6,1%	5,9%	9,0%	5,9%	8,9%	9,6%	13,3%	9,5%	7,6%	8,1%	8,5%	6,2%	8,0%	7,9%	5,0%	7,1%	
gesamt	4,8%	8,9%	5,9%	9,0%	5,9%	8,9%	9,6%	13,3%	9,5%	7,6%	8,1%	8,5%	6,2%	8,5%	8,6%	6,6%	11,3%	
durchschnittliche jährliche Wertentwicklung unter Berücksichtigung laufender Kosten (außer Ausgabeauf- und Rücknahmeabschläge) - geometrisches Mittel																		
letzten 3 Jahre	3,2%	8,7%	6,2%	8,6%	5,8%	0,2%	14,0%	13,7%	10,7%	5,8%	8,2%	0,0%	4,8%	12,1%	9,1%	11,5%	7,2%	9,6%
letzten 5 Jahre	3,8%	9,0%	11,9%	14,7%	11,5%	10,9%	15,4%	20,0%	18,2%	13,8%	13,9%	9,6%	13,5%	13,5%	13,4%	13,5%	9,5%	11,2%
letzten 10 Jahre	4,1%	4,5%	4,0%	7,1%	3,7%	4,9%	7,2%	9,1%	5,5%	5,6%	6,3%	5,3%	7,5%	3,7%	6,2%	6,4%	2,8%	4,8%
gesamt	4,7%	6,9%	4,0%	7,1%	3,7%	4,9%	7,2%	9,1%	5,5%	5,6%	6,3%	5,3%	7,5%	3,7%	6,9%	7,4%	4,9%	8,3%
historische Volatilität (p.a.)																		
letzten 3 Jahre	2,5250%	3,9668%	5,6624%	5,5572%	6,8196%	22,2199%	6,0068%	10,3074%	6,7985%	2,1463%	5,4240%	4,1331%	5,1545%	3,9844%	8,2267%	11,1889%	9,4624%	2,3033%
letzten 5 Jahre	2,9658%	3,3245%	11,2036%	10,3917%	10,5596%	22,6811%	7,7758%	12,5821%	11,1604%	13,2765%	9,9288%	17,9981%	15,2743%	4,0769%	10,1616%	10,8142%	10,3460%	7,7453%
letzten 10 Jahre	3,3049%	16,4589%	18,0630%	18,4208%	18,9138%	28,2642%	20,1625%	27,4355%	26,8926%	19,4821%	17,7660%	24,7652%	21,7976%	20,1378%	17,8974%	16,2837%	18,9834%	19,9105%
gesamt	3,2817%	19,6104%	18,0630%	18,4208%	18,9138%	28,2642%	20,1625%	27,4355%	26,8926%	19,4821%	17,7660%	24,7652%	21,7976%	20,1378%	17,2289%	15,1583%	17,5893%	23,4118%

Fondsgebundene Lebensversicherung (1/1)

- Langfristiger Kapitalaufbau (→ § 16 Abs. 1 VU-KAV) mit optionaler Risikovorsorge (z.B. Pflege, BU) und Rentenoption
- Veranlagung der Sparprämie in Investmentfonds; Ablaufleistung = aktueller Wert der Fondsanteile
- Mindesttodesfallsumme (z.B. 5% der Prämiensumme)
- Wertentwicklung unterliegt Schwankungen; Garantie möglich
- 4% Versicherungssteuer
- keine KEST
- vor Antragstellung: Modellrechnung (jähr. Fondsperformance von 2%/0%/-2%), Kapitalanlagegesellschaft, Zusammensetzung der Fonds, Wertentwicklung der letzten 5 Jahre, internat. Wertpapier-Code (ISIN)
- Sonderformen: Hybridprodukte (Kombination aus klassischer LV und FLV), indexgebundene Lebensversicherung

Fondsansparplan

- ❖ Direktinvestition in Anteilscheine von Kapitalanlagefonds (Investmentfonds)
- ❖ keine feste Laufzeit, aber je Fondstyp/Risikoklasse bestimmte Behaltdauer empfohlen
- ❖ Mindestveranlagungssumme (abhängig vom Anbieter)
- ❖ Anlegerprofil (u.a. Risikobereitschaft, Zweck der Veranlagung)
- ❖ Kundeninformationsdokument (KID), Emissionsprospekt, Rechenschaftsbericht
- ❖ Spesen (bei Online-Vertragsabschluss oft günstiger)

Fondsbesteuerung nach dem Steuerreformgesetz 2015/2016

- sämtliche Einkünfte aus Kapitalvermögen, die ab 01.01.2016 zufließen → KESt bzw. besonderer Steuersatz von 27,5%
 - 25% KESt: Zinserträge aus Geldeinlagen, sonstige Forderungen bei Kreditinstituten
- Fonds ist kein Steuersubjekt → Anteilsinhaber zurechnen
- steuerpflichtig: ausgeschüttete Erträge + im Fonds thesaurierte Erträge („ausschüttungsgleiche Erträge“)
- **ordentliche Erträge**: KESt-Abzug durch die Bank (gilt für inländische und ausländische Investmentfonds in Ö)
- **außerordentliche Erträge**: ab 2014 KESt auf 60% der Kursgewinne (Substanzgewinne) bereits innerhalb der Fondsgesellschaft (mit Verlustausgleich)

Vergleich Fondsansparplan vs FLV (1/5)

Fondsansparplan - Vorteile

- freie Kapitalverfügung (kein Stornoabschlag)
 - variable Laufzeit (keine Bindungsfristen, börsentäglicher Verkauf möglich)
 - variable Beiträge möglich (keine Unterjährigkeitszuschläge)
 - sehr große individuelle Fondsauswahl
 - persönliche Anlageberatung jederzeit möglich
 - Wert der Fondsanteile jederzeit abrufbar
- bei Fondsansparplan i.d.R. geringere Spesen (z.B. Rabatt auf Ausgabeaufschlag) als bei Einzelkauf

Vergleich Fondsansparplan vs FLV (2/5)

Fondsansparplan - Nachteile

- bei Switchen fallen ggfs. Gebühren an
- **Ausgabeaufschlag** (einmalige Gebühr, vom Veranlagungsrisiko abhängig): ca. 0,75% bis 10% vom Rücknahmepreis), volumengewichtete Mittelwert: 3,42% (Rentenfonds) bzw. 4,39% (Aktiefonds)
- **Verwaltungsgebühr** (Managementgebühr): abhängig von Fondskategorie ca. 0,3% bis 3,1%; wird monatlich von der Werteentwicklung abgezogen; volumengewichtete Mittelwert: 0,76% (Rentenfonds) bzw. 1,51% (Aktiefonds)
- ggfs. **Performance Fee**: erfolgsabhängige Gebühr bei aktiv gemanagten Fonds
- **Depotgebühren**: ggfs. Mindestspesen; umsatzsteuerpflichtig (von der Bank eingehoben)
- ggfs. **Gebühren für Verrechnungskonto**
- oft auch **Gebühren bei Verkauf** (pauschal oder abhängig vom Depotwert)
- **27,5% KESt** bzw. ESt (falls kein KESt-Abzug), ggfs. Substanzgewinnsteuer
- „Verantwortung“ bei Fondsauswahl trägt der Kunde

Vergleich Fondsansparplan vs FLV (3/5)

FLV – Vorteile (1/2)

- Informationspflichten; Konzessionierung und laufende Überwachung durch FMA
- professionelle Betreuung durch Versicherungsvermittler
- variable Beiträge grds. möglich
- Switchen (für bestehendes AV sowie zukünftige Zahlungen) bzw. Shiften (nur bereits bestehendes Vermögen)möglich; je Anbieter 1 bis mehrmals pro Jahr gratis
- keine Ausgabeaufschläge für Fonds (abhängig vom Anbieter)
- keine Depotgebühren
- keine Wertpapier-KEST, keine ESt (bei Verrentung bis zur Erreichung des kapitalisierten Werts)
- keine Substanzgewinnsteuer, keine Spekulationssteuer
- **endbesteuert mit 4% Versicherungssteuer**
- unter bestimmten Voraussetzungen als Sonderausgabe steuerlich absetzbar (bis 31.12.2020)

Vergleich Fondsansparplan vs FLV (4/5)

FLV – Vorteile (2/2)

- Rentenoption (i.d.R. auf Basis der bei Vertragsabschluss gültigen Rechnungsgrundlagen)
- variabler Ablebensschutz (z.B. 105% des Vertragswerts)
- Zusatzversicherung möglich (z.B. bei Berufsunfähigkeit: prämienfrei und/oder Rente)
- als Durchführungsweg der Pensionszusatzversicherung (prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge) möglich (mind. 10 Jahre Kapitalbindungsdauer, Kapitalgarantie, bei Rentenvereinbarung keine VersSt)
- Verpfändung möglich

Vergleich Fondsansparplan vs FLV (5/5)

FLV – Nachteile

- fixe Laufzeit (Rückkauf oder Prämienfreistellung grds. möglich)
- als Tilgungsträger für Kredit nur bedingt geeignet (Laufzeit beachten)
- Abschluss-, Verwaltungs- und Inkassokosten

Cost Average-Effekt (1/3)

- Der Kursverlauf entspricht zeitlich geordneter, zufälliger (d.h. unabhängiger) Vorgänge. → stochastischer Prozess
- (zufällig auftretende) Wachstums- oder Verlustphasen am Ende von Ansparplänen beeinflussen das Endvermögen entscheidend.
- Der Cost Average-Effekt (mathematisch: harmonisches Mittel) ergibt eine höhere Rendite auf den eingesetzten Geldbetrag (unter Vernachlässigung von Zinseffekten) als das arithmetische Mittel. Der absolute Erfolg kann aber beim arithmetischen Mittel höher sein.
- Cost Average-Prinzip ist v.a. für risikoaverse Investoren geeignet.

Cost Average-Effekt (2/3)

- Kauft man (z.B.) monatlich jeweils für einen fixen Betrag Fondsanteile zum Kurs p_k , entspricht der durchschnittliche Einstiegskurs dem harmonischen Mittel.

harmonisches Mittel:
$$x_h = \frac{n}{\frac{1}{p_1} + \frac{1}{p_2} + \dots + \frac{1}{p_n}}$$

- Kauft man (z.B.) monatlich jeweils die gleiche Anzahl Fondsanteile zum Kurs p_k , entspricht der durchschnittliche Einstiegskurs dem arithmetischen Mittel.

arithmetisches Mittel:
$$x_a = \frac{1}{n}(p_1 + p_2 + \dots + p_n)$$

harmonische Mittel < arithmetische Mittel (ident, wenn $p_1=p_2=p_3=\dots=p_n$)

Cost Average-Effekt (3/3)

○ Beispiel:

Zeitpunkt	t1	t2	t3	t4
Kurs (Kauf)	100	125	133,33	
Kurs (Verkauf)				130

Strategie H:

Zeitpunkt	t1	t2	t3	t4	
Investitionsbetrag (fix)	1.000	1.000	1.000		Rendite
Anzahl Fondsanteile	10	8	7,5		$3.315/3.000 - 1 = 10,5\%$
Verkaufserlös				$25,5 \times 130 = 3.315$	

Strategie A:

Zeitpunkt	t1	t2	t3	t4	
Anzahl Fondsanteile (fix)	10	10	10		Rendite
Investitionsbetrag	1.000	1.250	1.333,30		$3.900/3.583,30 - 1 = 8,84\%$
Verkaufserlös				$30 \times 130 = 3.900$	

Zillmerung

(bei Lebens- und Rentenversicherungen)

■ Gezillmerte Verträge:

- Sämtliche Abschlusskosten werden zu Beginn (bzw. in den ersten Jahren) der Vertragslaufzeit fällig
- vergleichsweise hohe Rückkaufkosten (ggfs. in den ersten Jahren kein bzw. geringer Rückkaufswert → wenig Flexibilität), geringer Zinseszinsseffekt
- Provisionszahlung bedeutend v.a. für junge Versicherungsmakler(büros)
- Auswirkung auf Kundenbindung?
- dzt. noch geringe Anzahl an ungezillmerten Tarifen (FLV > KLV)

■ Ungezillmerte Verträge:

- Verteilung der Abschlusskosten über die gesamte Laufzeit
- teilweise höhere Kosten?

Neuregelung des Rücktrittsrechts (1/4)

(Voraussetzungen)

■ VersVG

- **§ 5c (1):** „Der Versicherungsnehmer kann vom Versicherungsvertrag innerhalb von 14 Tagen, bei Lebensversicherungen innerhalb von 30 Tagen, ohne Angabe von Gründen zurücktreten.“
- **§ 5c (2):** „Die Frist für die Ausübung des Rücktrittsrechts beginnt mit dem Tag, an dem der Versicherungsvertrag zustande gekommen ist und der Versicherungsnehmer darüber informiert worden ist, jedoch nicht bevor der Versicherungsnehmer folgende Informationen erhalten hat:
 1. den Versicherungsschein (§ 3),
 2. die Versicherungsbedingungen,
 3. die Bestimmungen über die Festsetzung der Prämie, soweit diese nicht im Antrag bestimmt ist, und über vorgesehene Änderungen der Prämie sowie
 4. eine Belehrung über das Rücktrittsrecht.“

Neuregelung des Rücktrittsrechts (2/4)

(Anspruch des Versicherungsnehmers)

■ VersVG

- **§ 176 (1a)**: *„Sind nicht alle Voraussetzungen für den Beginn der Rücktrittsfrist gemäß § 5c (2) erfüllt, so gebührt dem Versicherungsnehmer bei einem Rücktritt von einer Kapitalversicherung*
 - *innerhalb eines Jahres nach Vertragsabschluss die für das erste Jahr gezahlten Prämien;*
 - *ab dem zweiten bis zum Ablauf des fünften Jahres nach Vertragsabschluss der Rückkaufswert ohne Berücksichtigung der tariflichen Abschlusskosten und des Abzugs gemäß § 176 (4). Trägt der Versicherungsnehmer das Veranlagungsrisiko, so kann der Versicherer allfällige bis zum Rücktritt eingetretene Veranlagungsverluste berücksichtigen.“*
- **§ 191c (23)**: *„Für einen Rücktritt von einer Kapitalversicherung nach dem §§ 5b, 5c und 165a in der Fassung vor dem Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 51/2018, der ab dem 01.01.2019 erklärt wird, gelten die Rechtsfolgen gemäß § 176 (1a).“*

Neuregelung des Rücktrittsrechts (3/4)

(Berechnung des Rückkaufswertes)

■ VersVG

- **§ 176 (5)**: „Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung *innerhalb des ersten Jahres* beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswertes die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten nicht berücksichtigt werden. Wird eine kapitalbildende Lebensversicherung *nach dem ersten Jahr und vor dem Ablauf von fünf Jahren* oder einer vereinbarten kürzeren Laufzeit beendet, so dürfen bei der Berechnung des Rückkaufswertes die rechnerisch einmaligen Abschlusskosten höchstens mit jenem Anteil berücksichtigt werden, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit und dem Zeitraum von fünf Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit entspricht. [...]“

Neuregelung des Rücktrittsrechts (4/4)

(Provisionsanspruch des Vermittlers)

■ VersVG

- **§ 176 (6)**: *„Der Vermittler hat in den Fällen des § 176 (5) erster Satz VersVG keinen Anspruch auf Provision samt Nebengebühren. Der Vermittler hat in den Fällen des § 176 (5) zweiter Satz Anspruch auf jenen Teil der Provision samt Nebengebühren, der dem Verhältnis zwischen der tatsächlichen Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) und dem Zeitraum von 5 Jahren oder der vereinbarten kürzeren Laufzeit (Prämienzahlungsdauer) entspricht. Eine Vereinbarung, wonach dem Vermittler ein höherer Provisionsanspruch zusteht, ist unwirksam. [...]“*

Disclaimer

Dieses Dokument wird lediglich zu Informationszwecken bereitgestellt und darf ohne vorherige schriftliche Zustimmung von AKTUAR Versicherungsmathematik GmbH weder ganz noch teilweise kopiert, vervielfältigt oder an andere Personen weitergegeben oder sonst veröffentlicht werden. Sämtliche Urheber- und Nutzungsrechte, auch in elektronische Medien, verbleiben bei AKTUAR Versicherungsmathematik GmbH. Alle Angaben und Inhalte dieses Dokumentes wurden mit großer Sorgfalt erstellt. Dennoch wird keine Haftung für die Vollständigkeit, inhaltliche Richtigkeit und Aktualität der Informationen übernommen.

Aktuar Versicherungsmathematik GmbH

Praterstrasse 62-64, A-1020 Wien

Tel.: 01/58835-519

E-Mail: johannes.wirius@a-vm.at

Website: www.a-vm.at

Mitglied von  **Abelica Global**TM
Consultants and Actuaries